

Personalpolitik in der schlesischen Kirche nach 1945

von Christian-Erdmann Schott

Das Ende des Dritten Reiches bedeutete auch das Ende des Kirchenkampfes. Die Kirche hatte nicht gesiegt. Sie hatte überlebt und stand, nicht nur in Schlesien, vor der Notwendigkeit einer Neuorientierung.¹ Es ist nicht verwunderlich, dass die Opposition jetzt ihre Stunde gekommen sah und ihren Führungsanspruch anmeldete. In Schlesien war das seit der Spaltung der Bekennenden Kirche (BK) im Jahr 1936² der Provinzialbruderrat der BK der Naumburger Synode. Die Angehörigen dieser Richtung (im Folgenden Naumburger genannt) hatten sich konsequent geweigert, mit der vom Konsistorium in Breslau angeführten Kirchenleitung zusammen zu arbeiten. Sie bildeten eine eigene Synode, eine eigene Kirchenleitung und nahmen sich das Recht zu eigenen theologischen Prüfungen und Ordinationen. Nun, wo die Nazi-Zeit zu Ende, der Krieg verloren, Schlesien in Auflösung, die Kirchenleitung abwesend und die Zukunft ungewiss waren, griffen die Naumburger zu und bildeten in der Festung Breslau eine Kirchenleitung unter der Führung von Präses Pfarrer Ernst Hornig (1894–1976). Die Bekanntgabe dieser Maßnahme erfolgte am 1. Juni 1945, drei Wochen nach der Kapitulation des „Großdeutschen Reiches“, im Amtlichen Mitteilungsblatt.³ Am 28. Juni 1945 folgt der Bericht von Präses Hornig für den Berliner Generalsuperintendenten Otto Dibelius (1880–1967). Darin heißt es:

„Noch während der Festungszeit hat der Provinzial-Bruderrat nach dem Abtreten des Evangelischen Konsistoriums die Leitung der Kirchenprovinz übernommen. Durch die Einschließung der Stadt war ein Hinauswirken in die Provinz so gut wie unmöglich. Dankenswerterweise hat während dieser Zeit Bruder Schmauch⁴, der

1 JÜRGEN KAMPMANN, Neuorientierung nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges: Schlesien (in: Gerhard Besier, Eckhard Lessing (Hgg.) Die Geschichte der Ev. Kirche der Union Bd. 3, Leipzig 1999), 582–587.

2 CHRISTIAN-ERDMANN SCHOTT, Die Spaltung der Bekennenden Kirche Schlesiens (JSKG 81, 2002), 1–14.

3 ERNST HORNIG, Chronik der Evangelischen Kirche von Schlesien 1945–1947 (in: DERS. (Hg.), Die Evangelische Kirche von Schlesien 1945–1947. Augenzeugen berichten, Düsseldorf 1969), 156.

4 Werner Schmauch (1905–1964) 1933 Pfarrer in Großweigelsdorf, 1945 Dekan in Waldenburg, 1952 Prof. in Greifswald.

nach Bad Warmbrunn evakuiert war, mit einem Beirat von Brüdern der BK eine Art Notkirchenleitung ausgeübt, die nachträglich unsere Bestätigung erfuhr. Sofort nach der Kapitulation Breslaus haben wir unter der Bezeichnung ‚Evangelische Kirchenleitung der Kirchenprovinz Schlesien‘ die maßgebenden Besatzungs- und Verwaltungsstellen von der Übernahme des Kirchenregimentes unterrichtet und die schlesische Kirche bei allen erforderlichen Verhandlungen vertreten“.⁵ Die Ermächtigung der schlesischen Kirchenleitung durch den Oberkirchenrat der Altpreußischen Union erfolgte am 23. August 1945.⁶

Hier soll nun der Frage nachgegangen werden: Welche Schritte hat diese Nachkriegskirchenleitung als Nächstes getan – und zwar im Bereich der Personalpolitik? Fragen der Rechtskontinuität und dabei insbesondere das Bemühen, als legitime Rechtsnachfolgerin der schlesischen Provinzialkirche anerkannt zu werden, sind von Hans-Martin Bregger⁷ bereits umfassend untersucht und dargestellt worden. An der kirchenrechtlichen Legitimität der Görlitzer Kirche dürfte es danach keine Zweifel geben. Davon zu unterscheiden ist allerdings die geistliche Legitimität, das heißt, die geistlich-seelsorgerliche Kraft, die der Führung Glaubwürdigkeit und die freiwillige Gefolgschaft unter den Pfarrern und in den Gemeinden sichert. Gerade an diesem Punkt hat es aber über lange Zeiten nach 1945 viel Unerfreuliches gegeben.

Als eine besonders prominente Stimme kann hier an Bischof Dibelius erinnert werden, von dem Dietmar Neß berichtet, er, Dibelius, stellte beim Wechsel der schlesischen Kirchenleitung von Breslau nach Görlitz fest, er „habe es noch nie erlebt, dass eine Kirchenleitung mit so viel Ablehnung empfangen worden sei“.⁸

5 Bericht der Ev. Kirchenleitung der Kirchenprovinz Schlesien-Breslau an Generalsuperintendent D. Dr. Dibelius über das kirchliche Leben und die Lebensverhältnisse seit der Kapitulation (28.6.1945), in: ERNST HORNIG, *Die schlesische evangelische Kirche 1945–1964*, Manfred Jacobs (Hg.) *Dokumente aus der Nachkriegszeit* (Studien zur Schlesischen und Oberlausitzer Kirchengeschichte 7), Görlitz 2001), 12–15, hier 13–14.

6 Ermächtigung des Oberkirchenrates der Ev. Kirche der altpreußischen Union für die Pfarrer Hornig und Berger in Breslau für die Aufgaben der schlesischen Kirchenleitung. In HORNIG, *Die schlesische ev. Kirche* (s. Anm. 5), 33.

7 HANS-MARTIN BREGGER, *Kontinuität in der evangelischen Kirche von Schlesien 1936–1950*. Ein Beitrag zur kirchenjuristischen Zeitgeschichte (Beiheft zum Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte 12), Görlitz 2010, 370 Seiten; Dazu auch: J. JÜRGEN SEIDEL, *Die Görlitzer Kirche und ihre Anfänge 1945* (JSKG 73, 1994), 125–145.

8 DIETMAR NEß, KURT GRAETZ, *Das Rotbuch. Tagebuch eines kirchenpolitischen Prozesses 1947/48*. (in: Dietmar Neß (Hg.), *Die evangelische Kirche im Görlitzer Kirchengebiet im SED-Staat. Beobachtungen, Analysen, Dokumente Folge 2*, Görlitz 2004, 151–185), 162.

Nach allem, was wir wissen, dürfte diese weit verbreitete Unbeliebtheit in der Personalpolitik dieser Kirchenleitung ihren Grund gehabt haben. Darum unsere Frage: Was war das für eine Personalpolitik, wo lagen die Schwerpunkte?

Der Ruf zur Rückkehr an die schlesischen Pfarrer außerhalb Schlesiens

In seinem Bericht an Otto Dibelius machte Hornig deutlich, wo die Kirchenleitung die schwierigsten Probleme sah: „Unsere vordringlichste Sorge gilt der geistlichen Betreuung der Gemeinden“.⁹ Den Notstand, der hier herrscht, hofft sie dadurch zu verringern, dass sie die in Schlesien verbliebenen Kräfte zusammenfasst, ermutigt, stärkt, Visitationen durchführt, Vertretungen organisiert, Konvente abhält. Am 15. September 1945 wird so in Waldenburg der erste Ephorenkonvent durchgeführt. Dabei weiß die Kirchenleitung, dass die in Schlesien verbliebenen Kräfte allein den Notstand nicht beheben können.

Sehr deutlich klingt immer wieder durch, dass die Kirchenleitung das Entstehen dieses Notstands nicht ausschließlich als Kriegfolge versteht, sondern auch als Folge „der Massenflucht evangelischer Geistlicher“, die im Unterschied zu den mit großer Mehrheit im Lande verbliebenen katholischen Priestern¹⁰ „sich im Westen Stellen gesucht haben“.¹¹ Darum lässt sie „... an alle schlesischen Pfarrer, die unsere Heimatprovinz verlassen haben, soweit sie nicht DC sind, die Weisung ergehen, unverzüglich nach Schlesien zurückzukehren und um des Amtes willen keine Mühen der Rückkehr zu scheuen.“ Zugleich bittet sie den Generalsuperintendenten Dibelius in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kirchenleitung der evangelischen Kirche der Altpreußischen Union um Amtshilfe. Hornig: „Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Generalsuperintendent bitten, uns darin zu helfen und diese Weisung den Kirchenleitungen aller Gebiete, mit denen Sie Fühlung haben, zur Kenntnis zu bringen“.¹²

Gleichzeitig ergeht an den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin (EOK) die Bitte, die geflüchteten schlesischen Pfarrer „anzuweisen, unverzüglich ihre Heimatpfarrstelle aufzusuchen“, ihnen im Reich keine Pfarrstellen zu geben, sondern

9 Bericht der Ev. Kirchenleitung (s. Anm. 5), 15.

10 Ebd.

11 WALTER SCHWARZ, Tagebuchnotizen 1941–1945. herausgegeben. u. kommentiert von Dietmar Neß, mit einer Einführung von Christian-Erdmann Schott (Studien zur Schlesischen und Oberlausitzer Kirchengeschichte 12) Herrnhut 2011, 263, Eintragung vom 13. 9.1945.

12 Bericht der Evangelischen Kirchenleitung (s. Anm. 5), 15.

„schlesische Pfarrer nur auf Grund einer Fühlungnahme mit der Kirchenleitung Schlesiens einzustellen“. Um die Dringlichkeit ihrer Bitte zu unterstreichen, nennt die Kirchenleitung zwei Zahlen: „Von den planmäßig 950 Pfarrstellen in Schlesien sind zur Zeit nur etwa 150 besetzt“ (Schreiben vom 20. 8. 1945).¹³

Schließlich hat sich Präses Hornig in einem persönlichen Brief namens der Kirchenleitung am 28. September 1945 direkt „an die schlesischen Pfarrer außerhalb Schlesiens mit dem Ruf zur Rückkehr“ gewandt. Der Kernsatz dieses Briefes lautet: Wir rufen es Ihnen „als die von der evangelischen Kirche der Altpreußischen Union anerkannte Kirchenleitung zu: Kommt herüber nach Schlesien und helft uns! Wir legen diesen Ruf in Ihre persönliche Verantwortung vor unserm Herrn Christus in der Bindung an Ihr Ordinationsgelübde“.¹⁴

Otto Dibelius hat auf die Bitte der Breslauer Kirchenleitung um Unterstützung in der Frage der Rückkehr geflohener schlesischer Pfarrer vom 28. Juni 1945 am 2. Oktober 1945 schriftlich geantwortet. Er zeigt großes Verständnis für die Situation der Kirche in Schlesien. Auch wenn die Zahl der einsatzfähigen Pfarrer inzwischen auf 250 angestiegen ist, so ist die Not der Gemeinden doch immer noch sehr groß und die Bitte der Kirchenleitung um Rückkehr der geflohenen Pfarrer sehr zu unterstützen: „Wir können nicht umhin, uns diesen Wunsch zu eigen zu machen“. Den Wunsch der Breslauer Kirchenleitung, die abgewanderten Pfarrer durch Zwangsmaßnahmen zur Rückkehr zu bewegen, lehnt Dibelius dagegen ab. Sein Argument: „Auf erzwungenem Dienst liegt in der Kirche Christi kein Segen“. Man könne und dürfe die Pfarrer bitten, die Frage der Rückkehr in ihrem Gewissen zu prüfen, man könne und wolle sie auch in praktischen Fragen, zum Beispiel in Fragen der Versorgung ihrer zurück bleibenden Familien, unterstützen, aber die Frage der Rückkehr muss persönlich und freiwillig ohne Druck entschieden werden. Dibelius bittet auch zu bedenken, „dass das letzte Wort darüber, ob dieses Gebiet polnisch werden soll, noch nicht gesprochen ist (...). Es wäre nicht zu verantworten, wenn bei Beratungen über diese Frage darauf verwiesen werden könnte, dass die deutsche evangelische Bevölkerung ihre schlesische Heimat offenbar selbst aufgegeben habe, da ja kaum noch ein evangelischer Pfarrer deutscher Zunge dort amtierte“.¹⁵

13 Bitte der Ev. Kirchenleitung von Schlesien (Breslau) wegen des Pfarrermangels an den Ev. Oberkirchenrat (20.8.1945) in: HORNIG, (s. Anm. 5), 27.

14 Brief der Ev. Kirchenleitung für Nieder- und Oberschlesien an die schlesischen Pfarrer außerhalb Schlesiens mit dem Ruf zur Rückkehr (28.9.1945) in: HORNIG, (s. Anm. 5), 46–48, dort 48.

15 Schreiben der Kirchenleitung der ev. Kirche der altpreußischen Union (Bischof Dibelius) betr. Die Rückkehr schlesischer Pfarrer in das Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie (10. 1945) in: HORNIG, (s. Anm. 5), 49–51.

Die Reaktionen der betroffenen Pfarrer waren unterschiedlich. Das dürfte wesentlich an den unterschiedlichen Umständen gelegen haben, in denen sich die einzelnen befanden – nicht nur, was das jeweilige Umfeld anlangt, sondern auch die familiäre, berufliche, gesundheitliche, altersmäßige Situation jedes einzelnen. Eine Rolle spielte auch, dass nicht alle Rückkehrer erwünscht waren. Ehemalige Offiziere zum Beispiel waren nicht erwünscht. Die Unterschiede in den Reaktionen der Pfarrer dürften aber auch daran gelegen haben, dass die Signale, die in diesen Maßnahmen verborgen waren und mit ihnen zusammen ausgesendet wurden, keine eindeutig einladende Wirkung haben konnten. Zwar konnte man der Kirchenleitung abspüren, dass ihr Handeln von der Sorge um die geistliche Betreuung der Gemeinden in Schlesien bestimmt war. Aber dieser seelsorgerliche Unterton wurde überlagert durch die kirchenregimentliche Sprache und den Druck, den die Kirchenleitung gleichzeitig in den aufnehmenden Kirchen und durch leitende Personen gegen ihre eigenen schlesischen Pfarrer aufbaute, mit dem Ziel, sie auf diese Weise zur Rückkehr zu zwingen. Diese Mehrstimmigkeit der ausgesandten Signale kam nicht gut an. Hier wurde eine Personalpolitik gemacht, die die Pfarrer nicht wie freie Männer und Brüder, sondern wie Personal behandelte, das zur Subordination und zur Befolgung von Weisungen verpflichtet ist und im Falle der Nichtbefolgung mit nachteiligen Konsequenzen rechnen muss. Statt mit Brüderlichkeit Mut und Freude zur Mitarbeit zu wecken, wurde mit Nachteilen gedroht und Angst verbreitet. Dass es auch anders hätte gehen können, zeigt Bischof Dibelius. Seine Weisheit wäre eine gute Alternative gewesen.

Die schlesischen Pfarrer im Westen haben sich mit den Verlautbarungen aus Breslau, später Görlitz, intensiv auseinandergesetzt, ja, bei ihren Konventen war „in den ersten Jahren der Anspruch der Görlitzer Kirchenleitung“ ein beherrschendes Thema,¹⁶ das durch neue Maßnahmen, wie im Folgenden noch zu zeigen sein wird, immer wieder neue Nahrung erhielt. Insgesamt war das keine gute Entwicklung. Es hat dazu geführt, dass sich viele schlesische Pfarrer im Westen von der schlesischen Kirchenleitung innerlich ganz abgewandt haben. Sie konnten in der Stimme der „Naumburger“ nicht mehr die Stimme ihrer heimatlichen Kirche erkennen und hören. Manche hat dieser Bruch bis an ihr Lebensende, bis in die 1980er Jahre hinein, belastet und geschmerzt.

16 RUDOLF GRIEGER, Spuren und Wirkungen der schlesischen Kirche in Nordelbien 1945–1995. (in: Christian-Erdmann Schott (Hg.), Spuren und Wirkungen der schlesischen evangelischen Kirche im Nachkriegsdeutschland, Würzburg 2000, 111–117), 115.

Die Abrechnung mit der Vorgängerkirchenleitung

Ein Problem, das die Naumburger aus ihrer eigenen Geschichte mitbrachten, war das gespannte Verhältnis zur Vorgängerkirchenleitung. Fast zehn Jahre, von 1936 bis 1945, hatten sie in der Opposition gegen die Führung und den Führungsanspruch des Breslauer Konsistoriums gestanden. Dieses wurde seit der Zwangspensionierung des schlesischen Bischofs D. Otto Zänker (1876–1960) im Jahr 1941 nach dem so genannten „Führerprinzip“ geleitet. An der Spitze stand der Konsistorialpräsident, hier der Jurist Johannes Hosemann (1881–1947). Für die geistlichen Dinge stand ihm ein Theologe als Berater zu Seite, hier der Geistliche Dirigent Oberkonsistorialrat Walter Schwarz (1886–1957). Schwarz, dessen Tagebuchnotizen seit 2011 zugänglich sind,¹⁷ hat die Naumburger wiederholt zur Mitarbeit, auch an einzelnen Projekten aufgefordert. Die Naumburger haben das stets abgelehnt und diese Ablehnung auch ausdrücklich begründet, zum Beispiel in der Stellungnahme zum Provinzialkirchlichen Beirat vom 3. Mai 1944.

Dort heißt es zunächst zum eigenen Selbstverständnis: „Der Weg der BK ist kein selbst gewählter Weg, sondern im Ringen der Kirche von dem Herrn der Kirche ihr vorgezeichnet. Die kirchenrechtlichen Funktionen der Brüderräte sind keine angemaßten, sondern ihnen durch die Kirche, die sich zu ihrem Herrn bekennt, in der Stunde der Anfechtung erteilt. Diesem Auftrag hat der Bruderrat zu gehorchen“.

Diese Sätze sind von großer Klarheit. Sie stellen unmissverständlich fest: Wir von der Naumburger BK kennen und tun im Gehorsam den Willen des Herrn. Die Frage, ob andere das Ihre auch im Gehorsam gegen den Willen des Herrn tun und tun wollen, ist damit entschieden. Es gibt nur einen Willen des Herrn in der Anfechtung, und den wissen und tun wir. Auf den konkreten Fall angewandt, heißt das dann:

- I. „Der Provinzialkirchliche Beirat steht im Rahmen des kirchlichen Aufbaues der Altpreußischen Union in Abhängigkeit vom EOK (Ev. Oberkirchenrat in Berlin). Von diesem hat sich die BK seit Jahren als einem fremden, weltlichen Mächten hörigen Kirchenregiment geschieden.“
- II. „Der Provinzialkirchliche Beirat steht in Abhängigkeit vom schlesischen EK (Ev. Konsistorium). Dieses EK weiß sich in vielen Mitgliedern als staatliches Organ, wie immer wieder festgestellt wurde. Das schlesische EK ist fernerhin durch die Annahme des Arierparagraphen und Führerprinzip bestimmt. Es ist ferner immer wieder deutlich geworden, dass das schlesische

EK¹⁸ der Irrlehre Raum gibt und durch eine Reihe von Gewaltmaßnahmen jedes Recht auf Kirchenleitung verwirkt hat.“

„Das bedeutet u. a.: Wir fordern alle Pfarrer und Ältesten auf, bei ihren kirchlichen Entscheidungen der theologischen Erkenntnisse von Barmen eingedenk zu sein.

Wir müssen alle Brüder im Amt mahnen, die staatskirchliche Bürokratie in ihrem Anspruch, Kirchenleitung zu sein, weder durch Mitarbeit noch durch schweigende Duldung zu unterstützen“.¹⁹

In dieser Art verlief die Argumentation noch 1944. Ein Jahr später waren die Fronten völlig vertauscht, das Konsistorium hatte Breslau auf Anordnung der staatlichen Behörden verlassen, die Naumburger hatten die Führung übernommen. Zu den Problemen, die auf eine baldige Klärung warteten, gehörte damit auch die Frage der Legalisierung der neuen Kirchenleitung. Von der altpreußischen Union war sie, die Zusammenarbeit zeigt es, als Partner bereits akzeptiert. Das nächste Ziel musste sein, nun auch als rechtmäßige Kirchenleitung anerkannt zu werden. In dieser Absicht nahmen der Stadtdekan von Breslau, Pfarrer Lic. Dr. Joachim Konrad (1903–1979), und Ingenieur Kurt Milde (1901–1969) als offizielle Vertreter der evangelischen schlesischen Kirche an der Konferenz der evangelischen Kirchenführer vom 28. bis 31. August 1945 in Treysa teil. Die Vertreter der bisherigen schlesischen Kirchenleitung, Johannes Hosemann und Walter Schwarz, wurden als offizielle Beauftragte nicht mehr zugelassen. Konrad nutzte seine Rede vor der Versammlung zu einem Bericht über die Situation in Schlesien, aber auch für schwere Vorwürfe gegen die Vorgänger: Den Pfarrern warf er vor, dass sie Schlesien in der Not verlassen und sich im Westen Pfarrstellen gesucht hätten, dem Konsistorium, dass es seinen Platz in Breslau aufgeben und die Gemeinden ohne Weisung zurückgelassen habe. In dieser Situation hätten die Naumburger Verantwortung gezeigt und die Führung der schlesischen Kirche übernommen. Die Versammlung dankte den Naumburgern. Die Kirchenleitung der altpreußischen Union erklärte am 31. August 1945 in Treysa, dass die amtierende schlesische Kirchenleitung als rechtmäßige Kirchenleitung anerkannt ist.²⁰

Hosemann und Schwarz haben auf die Vorwürfe des Stadtdekans mit einer Erklärung geantwortet, die dem Protokoll beigegeben wurde.²¹ Darin weisen sie darauf

18 Im Text irrtümlich: die schlesische BK.

19 Dokument Nr. 11 in: SCHWARZ, (s. Anm. 11), 296–297.

20 HARTMUT SANDER, Flucht und Vertreibung und der Zerfall der östlichen Provinzen am Ende des Krieges (in: Gerhard Besier, Eckhard Lessing (Hgg.), Die Geschichte der Ev. Kirche der Union 3, Leipzig 1999), 556.

21 EBERHARD SCHWARZ, Pro ecclesia – jenseits der Fronten. Zum Gedenken an OKR D. Walter Schwarz 1886–1957 (JSKG 1986), 40–42.

hin, dass sie sich bereits seit August 1944 auf allen Superintendentenkonferenzen dafür eingesetzt hätten, in den Kirchenkreisen Vorsorgemaßnahmen für den Katastrophenfall zu treffen. Das war nicht ungefährlich und konnte auch nicht schriftlich getan werden. Die Anordnung, die sie für das Verhalten der Pfarrer gegeben hatten, lautete: „Jeder Pfarrer hat bei seiner Gemeinde zu bleiben, muss die Gemeinde auf staatlichen Befehl in die Fremde ziehen, so muss der Pfarrer ziehen, wird die Gemeinde geteilt, so muss der Pfarrer [...] sich schlüssig werden, ob er [...] bleiben oder mitziehen muss“. Außerdem habe der Konsistorialpräsident auf eigene Verantwortung, ohne Rücksprache mit dem EOK in Berlin, rund 1,5 Millionen Reichsmark an die Superintendenten verteilt, um die Auszahlungen der Gehälter, auch an Witwen und Pensionäre, für wenigstens drei Monate sicherzustellen. Und was den Abzug des Konsistoriums aus Breslau anbelangt, so erinnern Hosemann und Schwarz daran, dass die Umklammerung von Breslau durch die Rote Armee bevorstand und die Arbeit für die ganze Provinz aus der Festung heraus gar nicht, von Görlitz aus aber sehr viel besser möglich gewesen sei. Zusammenfassend erklären Hosemann und Schwarz: „So ist es tatsächlich unrichtig, dass das Konsistorium nichts getan hätte zur Meisterung des schlesischen Notstandes. Wenn einzelne Pfarrer oder Superintendenten versagt haben sollten, oder die Pfarrkonvente nicht alle Pfarrer erreichten, so dürfen diese Einzelvorgänge doch nicht verallgemeinert werden. Für das Konsistorium handelte es sich um die schwerste Gewissensentscheidung in einer Lage, die heute kaum noch vorstellbar ist. [...] Jedenfalls sollte man nicht urteilen, ohne alle Tatsachen zu kennen und dem Angegriffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben zu haben.“

In ihren persönlichen Aufzeichnungen haben Hosemann und Schwarz noch sehr viel deutlicher gesagt, was sie von den Vorwürfen des Breslauer Stadtdkans halten. So schrieb Hosemann am 21. 3. 1946 in einem Brief an Kollegen: „Es ist wohl allgemein bekannt, dass ich schärfsten Einspruch gegen die diffamierenden Ausführungen von Pfarrer Dr. Konrad in Treysa (...) eingelegt habe.“ „Als sie (die Naumburger) das Kirchenregiment an sich rissen, war noch kein Notstand da. Sie machten Revolution, während wir in Görlitz arbeiteten.“²² Walter Schwarz fühlte sich in Treysa, zurückversetzt in die gerade vergangene Zeit und meinte, „die Methode der BK war absolut der NSDAP entlehnt“.²³

Um diesen Streit zu beenden, legte der EOK am 14. Januar 1946 eine „Stellungnahme (...) zum Verhalten des schlesischen Konsistoriums im Januar 1945“ vor. Der EOK bezieht sich auf die Treysaer Gegenerklärung von Hosemann und

22 SCHWARZ, (s. Anm. 11), Dokument Nr. 20, 320.

23 AaO 259.

Schwarz und fährt fort: „Aufgrund eingehender Prüfung der auch von anderer Seite zu unseren Ohren gekommenen Vorwürfe sind wir zu der Überzeugung gelangt, dass das Verhalten des Konsistoriums eine gerechtere Beurteilung verdient, als ihm meist zuteil wird (...):“²⁴ Die Prüfung geht dann Punkt für Punkt die Anschuldigungen durch und kommt schließlich zu diesem Ergebnis: „Der Vorwurf, dass das Konsistorium die Pfarrerschaft im Stich gelassen und keine Maßnahmen für den Fall der Katastrophe getroffen habe, ist unzutreffend kränkend; dasselbe gilt von der Behauptung, das Konsistorium habe sich von einer staatlichen Stelle oder vom Kreisleiter (der NSDAP) auflösen lassen. Im Interesse der Wahrung der Amtsehre der Angehörigen des Konsistoriums und um der brüderlichen Liebe willen wären wir dankbar, wenn der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderlichenfalls von dieser Information Gebrauch machte.“²⁵

Immer noch tief gekränkt ist Konsistorialpräsident Hosemann am 6. Februar 1947 noch einmal auf den Vorgang zurückgekommen. Er hatte gemeint, dass die Gemüter allmählich zur Ruhe kommen würden. Aber das war nicht der Fall. Darum erklärte er: „Nachdem aber die Geistlichen, die in Breslau das Kirchenregiment wider alle Ordnung an sich gerissen haben, (...) mit ihren auf Unwahrhaftigkeit beruhenden Beschuldigungen fortfahren, gegen das schlesische Konsistorium zu hetzen, sehe ich mich genötigt, noch einmal eine Klarstellung, auch nach der sachlichen Seite hin, zu versuchen.“²⁶ Diese noch einmal sehr umfangreiche Darlegung lässt in der Sache aber keine neuen Gesichtspunkte erkennen.

Das bedeutet: So, wie sich die Dinge heute darstellen, werden wir von einer gezielten Kampagne der Naumburger auszugehen haben, die sie in dem allgemeinen Durcheinander durchgeführt haben, um mit der bisherigen schlesischen Kirchenleitung endgültig abzurechnen. Es sollte deutlich werden: Schon immer, das heißt, seit Gründung der Naumburger Synode 1936, haben wir darauf hingewiesen, dass diese Kirchenleitung – Hosemann, Zänker, Schwarz – kein Recht hatte, den von ihr selbst aufgestellten Führungsanspruch zu erheben und einzufordern. Sie war keine wahre geistliche, sondern eine staatsangepasste Leitung. 1945, die Stunde der Not, brachte diesen Mangel an innerer Kraft und Substanz erschreckend ans Licht. Jetzt, in der Stunde des Zusammenbruches des Hitlerreiches, ist sie geflohen unter Zurücklassung der ratlosen Pfarrer und der unversorgten Gemeinden – und wir stehen vor ihrem weithin sichtbaren Bankrott.

24 AaO 317.

25 AaO 319f.

26 AaO 321–329.

Die Wiederherstellung des an Schrift und Bekenntnis gebundenen Pfarrerstandes

Das Erschrecken über die Verbrechen der Nazis und zugleich über das eigene Versagen, das die Einsichtigen und Verantwortlichen in allen Gliedkirchen der EKD 1945 erfasst hatte, drängte nach einem öffentlichen Zeichen als Ausdruck seiner Tiefe und Echtheit. Dieses Zeichen wurde gesetzt durch das „Stuttgarter Schuldbekenntnis“ der Evangelischen Kirche vom 19. Oktober 1945.²⁷ Es machte klar, dass sich die evangelische Kirche von der NS-Zeit distanziert. Am selben Tage, auch am 19. Oktober 1945, erließ der Rat der EKD zur Verwendung und Umsetzung in den Landeskirchen „Richtlinien für eine Verordnung zur Wiederherstellung eines Bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes“. In diesen Richtlinien wurde festgelegt, welche Personen oder Personengruppen zu überprüfen sind und wie die Entnazifizierung in der Kirche rechtlich unanfechtbar durchgeführt werden kann.

„§ 1 (1) Pfarrer, die der nationalkirchlichen Einung Deutsche Christen, der Deutschen Pfarrergemeinde und ähnlichen Zusammenschlüssen angehört oder nahe gestanden haben und noch auf ihrem Boden stehen, sind grundsätzlich zu entlassen.

§ 2 (1) Geistliche, die als Parteigenossen in einem solchen Maß unter dem Einfluss der nationalsozialistischen Weltanschauung gestanden haben, dass nach ihrem Reden und Handeln eine Bekenntnisgebundene Weiterführung ihres Amtes unglaublich geworden ist, sind zu entlassen oder, wenn eine Beschäftigung in einem anderen kirchlichen Amt tunlich erscheint, in ein solches zu versetzen.

§ 4 (1) Wenn die Kirchenleitung die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 für gegeben hält, wird sie mit den betroffenen Pfarrern eine vertrauliche Rücksprache aufnehmen, durch die der Sachverhalt geklärt und möglichst auf eine gütliche Regelung hingewirkt werden soll.“²⁸

Ein Jahr nach Erlass der Richtlinien des Rates der EKD, am 16. Oktober 1946, veröffentlichte die Kirchenleitung in Breslau die „Verordnung der Evangelischen

27 CHRISTIAN-ERDMANN SCHOTT, Sechzig Jahre „Stuttgarter Schuldbekenntnis“ (2005). Kommentar. (in: DERS., Schicksal und Geschichte. Zum Weg der evangelischen Schlesier nach 1945 (Beiträge zu Theologie, Kirche und Gesellschaft im 20. Jahrhundert 20), Münster 2010), 77 f.

28 Die Protokolle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bd. 1: 1945/46. Im Auftrag der Ev. Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte und des Ev. Zentralarchivs in Berlin bearbeitet von Carsten Nicolaisen und Nora Andrea Schulze mit einer Einleitung von Wolf-Dieter Hauschild (Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte A/5), Göttingen 1995, 62–65.

Kirche von Schlesien betr. Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen und Vikarinnen“. Darin wurde festgelegt:

- „1. Zur Wiederherstellung eines an Schrift und Bekenntnis gebundenen Pfarrerstandes ist durch Beauftragte der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien mit sämtlichen Geistlichen und Vikarinnen, welche nach dem 1. Januar 1936 vor dem Prüfungsamt des Evangelischen Konsistoriums der Kirchenprovinz Schlesien oder einer anderen staatskirchlichen Behörde eine theologische Prüfung abgelegt haben und im Dienste der Evangelischen Kirche von Schlesien stehen, ein seelsorgerliches Gespräch zu führen mit dem Ziele, dass sie sich in rechter Beurteilung ihres Weges die in § 1 dieser Verordnung niedergelegten Grundsätze zu eigen machen.
2. Die Entscheidung über die Frage eines befriedigenden Ergebnisses des seelsorgerlichen Gespräches steht ausschließlich der Kirchenleitung zu.
3. Hat das seelsorgerliche Gespräch zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt, so gilt der Ausbildungsweg des Geistlichen bzw. der Vikarin als einer rechten kirchlichen Ausbildung im Sinne dieser Vorschriften zugeordnet.
4. Haben die seelsorgerlichen Bemühungen nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt, so bleibt der Kirchenleitung vorbehalten, die Notverordnung zur Wiederherstellung eines an Schrift und Bekenntnis gebundenen Pfarrerstandes (...) sinngemäß anzuwenden.“²⁹

Die Verordnung bot die Grundlage für die Entnazifizierung. Wie das im einzelnen vor sich ging, ist nachzulesen in dem Beitrag „Rotbuch Kirche“, in dem Dietmar Neß das Tagebuch des angeklagten Pfarrers Kurt Graetz aus Rauschwalde bei Görlitz vorstellt.³⁰ Dabei wird deutlich, wie dilettantisch die Kirchenleitung den Prozess der Entnazifizierung betrieben hat. Es ist nicht zu erkennen, dass eine klärende, reinigende, befreiende Kraft, dass ein Neuanfang von diesem oder anderen Entnazifizierungsprozessen ausgegangen wäre. Problematisch ist aber nicht nur die unklare, auch schleppende Prozessführung, problematisch ist vor allem, dass die schlesische Kirchenleitung den Auftrag *Zur Wiederherstellung eines an Schrift und Bekenntnis gebundenen Pfarrerstandes* wesentlich weiter fasst als die EKD-Richtlinien, indem sie weit über den Kreis der Parteigenossen und Deutschen Christen (DC) hinaus alle Theologen, Männer wie Frauen, die ihre Examina zwischen dem 1. 1. 1936 und dem 17. 9. 1944 abgelegt haben, in die Überprüfung einbezieht.

29 Verordnung der Evangelischen Kirche von Schlesien betr. Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen und Vikarinnen vom 16. Oktober 1946, in: HORNIG, Die schlesische evangelische Kirche (s. Anm. 5), 199.

30 NESS, GRAETZ, (s. Anm. 8), 162.

Diese Verordnung betraf 466 Kandidaten. Davon waren 54 vom Bruderrat der Naumburger Synode geprüft und damit von den hier zitierten Bestimmungen der Verordnung vom 16. Oktober 1946 nicht betroffen. Die anderen waren von Bischof D. Otto Zänker und ab August 1938 von OKR Schwarz geprüft worden, sechs für die Deutschen Christen (DC) durch den Saganer Superintendenten Max Krüger.³¹ Wie viele von diesen Pfarrern den Krieg und die Nachkriegswirren überlebt hatten, wo und wie sie erreicht werden konnten, wie viele von ihnen noch in Kriegsgefangenschaft, vermisst oder schwerwiegend verwundet waren, zu diesen und ähnlichen Fragen konnte zu diesem Zeitpunkt in dem allgemeinen Zusammenbruch niemand etwas Verlässliches sagen.

Die Kirchenleitung sah sich in der Pflicht, ihrerseits den Kontakt mit den betroffenen Pfarrern aufzunehmen, um ihnen bei der Neuordnung ihres Lebens zu helfen. Konkret bedeutete das, es kam der Kirchenleitung darauf an, den Pfarrern klar zu machen, dass sie erst dann eine neue Pfarrstelle würden annehmen können, wenn und nachdem sie von der Breslauer, dann Görlitzer Kirchenleitung freigegeben worden seien. Eine Freigabe erfolge allerdings nur dann, wenn der Pfarrer für sein Fehlverhalten im Dritten Reich Buße getan habe und keine Verpflichtung zur Rückkehr nach Schlesien bestehe. Unter der Voraussetzung einer solchen persönlich-seelsorgerlichen Klärung sei die schlesische Kirchenleitung dann auch bereit, sich für den betroffenen Pfarrer bei der aufnehmenden Landeskirche, zum Beispiel durch Fürsprache, einzusetzen.

Zu diesem Zweck ernannte die Kirchenleitung noch in Breslau besondere Beauftragte, die im Westen Deutschlands tätig werden sollten: für die amerikanische Besatzungszone Pfarrer Herbert Mochalski (1910–1993), für die britische Besatzungszone Kirchenrat Hans-Joachim Fränkel (1909–1996).

Aus Anlass des Symposions, das zum hundertsten Geburtstag von Bischof Fränkel abgehalten wurde, habe ich über seine Tätigkeit als Beauftragter der Kirchenleitung in den Jahren 1946 und 1947 berichtet.³² Dabei ist deutlich geworden, dass die von ihm aufgesuchten Pfarrer nicht bereit waren, ihren Ausbildungsweg zu bereuen und die Kirchenregierung der Restschlesischen Kirche um Vergebung zu bitten. Insgesamt ist diese Maßnahme auf Ablehnung gestoßen. Diese Erfahrung hat aber bei der Kirchenleitung nicht zu einem Umdenken

31 AaO 153.

32 CHRISTIAN-ERDMANN SCHOTT, Hans-Joachim Fränkel als Beauftragter der Kirchenleitung für die schlesischen Pfarrer in der britischen Besatzungszone in den Jahren 1946–1947 (JSKG 88/89 2009/2010), 101–118; DERS., Hans-Joachim Fränkel (1909–1996) (in: Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen (Hg.) Ostdeutsche Gedenktage 2009 – Persönlichkeiten und Historische Ereignisse, Bonn 2010), 238–242.

geführt. Hans-Joachim Fränkel war noch 1996, ein Jahr vor seinem Tod, davon überzeugt, dass das Scheitern dieser Maßnahmen nicht an den Naumburgern lag, sondern erstens „die Bekennende Kirche ihren Kirchenleitungsanspruch nicht voll durchsetzen (konnte), weil sie zahlenmäßig zu klein war und auch nicht über ausreichend geistlich bedeutende Persönlichkeiten verfügte, so dass sie weitgehend auf Kompromisse angewiesen war. Die Mehrzahl der Pfarrer hatte den Kirchenkampf nicht mitgetragen, die Gemeinden nicht vor die gebotene Entscheidung gestellt und die Gemeindearbeit zu sehr als ihre eigene Sache betrachtet.“

Zweitens: „Ein entscheidendes Anliegen der neuen Kirchenleitungen war die geistliche Ausrichtung der Pfarrerschaft auf Schrift und Bekenntnis. Das aber konnte nur geschehen, wenn die Kirche sich der Schuldfrage entschlossen stellte. Insofern gehört die Frage der Entnazifizierung³³ unabdingbar zum Wiederaufbau der Kirche dazu. Aber gerade hier wird offenbar, in welchem Maße wirkliche Erkenntnis der Schuld gefehlt hat.“³⁴

Diese Sätze zeigen, dass sich Hans-Joachim Fränkel bis zum Schluss treu geblieben ist. Der Geist, in dem dieser Rückblick geschrieben ist, ist der Geist, in dem er 1946 und 1947, aber auch danach als Beauftragter der schlesischen Kirchenleitung an der Durchsetzung des „Kirchenleitungsanspruches“ und an der „Wiederherstellung eines an Schrift und Bekenntnis gebundenen Pfarrerstandes“ – beides nach dem Verständnis der Naumburger Richtung der BK gearbeitet hat. Durchdrungen von der Überzeugung, dass ihre Einschätzung der Situation und ihr Verhalten während der Hitler-Diktatur richtig waren, haben Fränkel und seine Freunde nicht verstehen können, warum ihnen nach dem Zusammenbruch die Gefolgschaft weiter Kirchenkreise versagt geblieben ist. Eine selbstkritische Nachdenklichkeit hat diese Reaktion der anderen bei Fränkel erkennbar nicht ausgelöst. Diese Unbeirrbarkeit trotz aller Rückschläge ist bemerkenswert. Sie stellt nicht erst uns heute vor die Frage, ob und wie weit wir dafür Verständnis aufbringen können.

33 CLEMENS VOLLNHALS, *Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945–1949. Die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit* (Studien zur Zeitgeschichte 36), München 1989; DERS. (Hg.), in Zusammenarbeit mit Thomas Schlemmer, *Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitation in den vier Besatzungszonen 1945–1949*, München 1991; J. JÜRGEN SEIDEL, *Neubeginn in der Kirche?: die evangelischen Landes- und Provinzialkirchen in der SBZ/DDR im gesellschaftspolitischen Kontext der Nachkriegszeit 1945–1953*, Göttingen 1989.

34 J. JÜRGEN SEIDEL, *Aus den Trümmern 1945. Personeller Wiederaufbau und Entnazifizierung in der evangelischen Kirche der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Einführung und Dokumente*, Göttingen 1996, Vorwort, 15.

Abschließend: Überlegungen zur Personalpolitik der Naumburger

Abschließend werden wir resümieren: Die Personalpolitik der Naumburger ist in allen Bereichen, die sie erfasst hatte, gescheitert. Die Rückkehr der abgewanderten Pfarrer nach Schlesien fand überwiegend nicht statt, in der Abrechnung mit der Vorgängerkirchenleitung wurden Fehler entdeckt, die Buße der Nicht-Naumburger in der vorgeschriebenen Form verweigert.

Die Frage stellt sich: Woran lag das? War es Unbußfertigkeit? Wir werden davon ausgehen können, dass es nicht der Mangel an Buße war, sondern umgekehrt an zwei entscheidenden Defiziten auf der Seite der Kirchenleitung gelegen hat.

Das erste Defizit liegt im falschen Selbstbild der Naumburger. Es bestand darin, dass sie sich ab 1936 als die wahren Bekenner des Glaubens in einem Meer von Anpassung und Verrat, als wahre gottesfürchtige Alternative zum Bestehenden sahen. Dieses Bild von der tapfer Widerstand leistenden Bekennernden Kirche hatten sie während der NS-Zeit aufgebaut und nach 1945 verbreitet und gepflegt, ohne zu bemerken, dass dieser Weg im Rahmen der gesamten Szene lediglich eine Variante in der Staatsabhängigkeit darstellte, keine Alternative zu ihr. Den Weg der Alternative ist Dietrich Bonhoeffer gegangen, an den in seiner Vaterstadt Breslau heute zu Recht eine Skulptur vor der St.-Elisabeth-Kirche erinnert. Die Naumburger hingegen waren in das landeskirchliche System eingebunden und genossen seine Vorteile von der regelmäßigen Gehaltszahlung bis zur Unterhaltung der Pfarrhäuser bei gleichzeitiger Ablehnung der geistlichen Kompetenz der Kirchenleitung, die diese Absicherung garantierte. Es gab immer wieder Situationen, wo sogar die Naumburger über das Alltägliche hinaus die Hilfe des Konsistoriums in Anspruch nehmen mussten und dann auch erhielten.

Der Geistliche Dirigent, Oberkonsistorialrat Walter Schwarz, hat in seinem Tagebuch unter dem Datum 17. 12. 1941 eine solche Szene festgehalten: „Pfarrer Hornig und Pfarrer Schmauch, die Führer der radikalen BK, besuchten mich, um wegen der Legalisierung der radikalen Kandidaten zu verhandeln, sie hätten noch 6 von ihnen im Lande. Einer von ihnen, Sims,³⁵ hat sich zum Examen beim Konsistorium gemeldet. Die Naumburger sind im Innern doch verbogen durch

35 Gerhard Sims, geb. 9.4.1908 in Trebnitz, ord. durch OKR Schwarz in Breslau am 29.1. 1944 ALFRED DEHMEL, Von den schlesischen Ordinationen 1926–1945 (JSKG 1965, 73–159), 159.

alle Winkelzüge und nicht frei, im Übrigen von ihren historischen Verdiensten so überzeugt, dass sie nicht mehr die kirchlichen Aufgaben der Gegenwart sehen.“³⁶ Und – so wird man fortfahren dürfen –, dass sie auch nicht gesehen haben, dass ihnen das bekämpfte Staatskirchensystem die materielle Grundlage für den Kirchenkampf bot. Das Selbstbild aber, das sie von sich verbreiteten, glaubten ihnen die anderen nicht. Und damit hatten die Naumburger ein nie aufgelöstes Glaubwürdigkeitsproblem.

Das zweite Defizit ergibt sich aus dem ersten. Eben weil sie sich für diejenigen hielten, die schon immer wussten, was richtig und Gottes Wille sei und was nicht, hielten sie sich nun auch für berechtigt, ihre Vorgänger anzuklagen und ihre Maßnahmen – hier Examina und Ordinationen – für ungültig zu erklären. Das haben sie im Grunde schon seit 1936 getan. Ab 1945 ist nun aber neu, dass sie sich jetzt, nachdem der politisch-militärisch-moralische Zusammenbruch der Nazis eingetreten ist und die Verhältnisse sich völlig geändert haben, für berechtigt hielten, auch als Richter aufzutreten. Denn nichts anderes bedeutete ihr an die Nicht-Naumburger gerichteter Aufruf, vor ihnen ein Bekenntnis der Reue und Buße abzulegen. Das heißt, als immer schon für den richtigen Weg Kämpfende, zu Unrecht durch die vorangegangene Kirchenherrschaft Geschädigte, traten die Naumburger nun als nach ihrer Meinung zu Recht von Gott Bestätigte auch als Kläger und zugleich Richter aller anderen auf. Den Beklagten blieb bei dieser unüberbietbar einseitigen Zusammenballung des Rechts nur die Unterwerfung. Das Urteil über sie stand vor dem Prozess bereits fest. Es hieß Versagen, vielleicht auch Feigheit vor dem Feind, Verrat, Schwäche, Unglaube, Opportunismus. Es kannte keine Entschuldung, sondern ausschließlich das Gegenüber von Schuld und Begnadigung. Über die Zuteilung der Gnade aber und die Weiterbeschäftigung befand die Kirchenleitung – allein, ohne Mitwirkungsmöglichkeit von Seiten des Beklagten. Die Verordnung vom 16. Oktober 1946 hält ausdrücklich fest: „2. *Die Entscheidung über die Frage eines befriedigenden Ergebnisses des seelsorgerlichen Gespräches steht ausschließlich der Kirchenleitung zu*“.

Das alles zeigt: Die Ablehnung der Maßnahmen der Kirchenleitung, die überall, auch unter den Vertriebenen im Westen, laut wurde; die Bischof Dibelius auch in der Oberlausitz bemerkt hatte, war kein Ausdruck von Bußunwilligkeit. Diese Deutung Fränkels übersah, dass die Naumburger ihre Erwartungen so kommunizierten, dass sie eher abschreckend als einladend wirkten. Wer seinen Weg während der NS-Zeit persönlich verantwortlich zusammen mit dem Konsistorium

gegangen ist, konnte, ja musste sich schon aus Selbstachtung gegen die Zumutung wehren, nun vor dieser Kirchenleitung niederzuknien und Buße zu tun. Das war keine brüderliche Einladung, sondern eine Vorladung, keine Heilung, sondern eine Demütigung.

Dabei muss allerdings zur Entlastung der schlesischen Kirchenleitung daran erinnert werden, dass nicht sie, sondern die EKD die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit eingeleitet und von Anfang an auf diese Schiene gesetzt hat. Die vom Rat der EKD am 19. Oktober 1945 erlassenen „Richtlinien für eine Verordnung zur Wiederherstellung eines Bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes“ waren ausdrücklich für die Verwendung und Umsetzung in den Landeskirchen gedacht. Das heißt, dass unmittelbar nach dem Krieg offensichtlich niemand auf den Gedanken gekommen ist, die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in einer unabhängigen, eigens für diesen Zweck geschaffenen Einrichtung auf EKD-Ebene zu institutionalisieren. Das hätte von vornherein deutlich gemacht, dass von der EKD eine einheitliche transparente Aufarbeitung angestrebt wird.

So aber ist die Aufarbeitung den Landeskirchen zugeschoben worden – mit der Folge, dass jede Kirchenleitung diese Arbeit so erledigte, wie sie es für richtig hielt. Dabei darf vermutet werden, dass die EKD die Chance, eine unabhängige Clearing-Stelle einzurichten, vor allem deshalb nicht genutzt hat, weil sie, gerade erst gegründet, für die Übernahme einer solchen Aufgabe in sich noch zu uneinheitlich, unsicher und ungefestigt war, zu ihrer Entlastung aber darauf verweisen konnte, dass das Wissen um die Geschichte und die Personalkenntnisse in den Landeskirchen, also vor Ort, in jedem Fall besser und genauer sein dürften als in einer anonymen EKD-Stelle. Wenn das das Argument für die Übergabe der Aufarbeitung an die Landeskirchen gewesen sein sollte, dann könnten wir nicht umhin, seine Richtigkeit anzuerkennen. Es ist in der Tat anzunehmen, dass man sich in der jeweiligen Landeskirche kannte und voneinander wusste. Umgekehrt bestand aber gerade darum die Gefahr, dass in die Aufarbeitung auch allerlei Persönliches – alte Rechnungen, Konkurrenz, Sympathien, Antipathien – mit einfluss und Stimmung und Beurteilung beeinflusste. Ein überzeugender Neuanfang konnte gerade durch die gegenseitige Nähe auch erschwert werden. Das hat damals schon Kurt Ihlenfeld (1901–1972) sehr klar gesehen und gesagt.

Ihlenfeld, der in den 1950er Jahren durch seine Romane, besonders durch sein Erstlingswerk „Wintergewitter“³⁷ als christlicher Schriftsteller hohes Ansehen genoss, hatte bis 1945 in Pilgramsdorf bei Goldberg in Schlesien als Gemeinde-

37 CHRISTIAN-ERDMANN SCHOTT, Fast sechzig Jahre später – Ihlenfelds Roman „Wintergewitter“ wieder gelesen (in: DERS., Schicksal und Geschichte) (s. Anm. 27), 161–172.

pfarrer gearbeitet.³⁸ Seine Rückkehr nach Berlin und die Wiedereröffnung des Eckart-Verlages boten ihm die Möglichkeit, in der unmittelbaren Nachkriegszeit die Überprüfungen des Verhaltens in der NS-Zeit auch in anderen Zusammenhängen, vor allem im künstlerisch-literarischen Bereich, zu verfolgen. Das Urteil, zu dem er schließlich gekommen ist, ist ernüchternd. Es soll hier das Schlusswort bilden:

„Es scheint mir sehr ungewiss, ob diejenigen, die in diesen Jahren [der NS-Zeit] so tapfer Widerstand geleistet haben – bei uns und in anderen Ländern – auch berufen sein werden, einen neuen Zustand der Völkergemeinschaft herbeizuführen. Reif zu solcher Aufgabe wären sie jedenfalls nur dann, wenn sie aus ihren Erinnerungen auch den geringsten Gedanken an ihre Verdienstlichkeit und jede Empfindung von Rachsucht zu tilgen vermöchten. Da sie aber dazu vermutlich nicht imstande sein werden, so wird das erhoffte Werk der Versöhnung erst von der kommenden Generation zu erwarten sein. Auch in der Kirche“.³⁹

Polityka personalna w śląskich kościołach po 1945 r.

Praktykowana od 1945 r. przez naumburski kierunek Kościoła Wyznającego polityka personalna okazała się nieskuteczna: nie dochodziło przeważnie do powrotu pastorów na Śląsk, którzy opuścili ten kraj, w rozliczeniu się z poprzednim kierownictwem kościelnym wykryto błędy, które nie dopuszczały do pokuty osób nie należących do kierunku naumburskiego w przepisanej formie. Powodów takiego stanu rzeczy należy upatrywać się w postawie osób należących do tego kierunku.

38 DERS., Kurt Ihlenfeld (1901–1972) (in: Schlesische Lebensbilder IX, Insing 2007), 413–420.

39 KURT IHLENFELD, Wintergewitter, Witten und Berlin 1951, 821.